

* wird von der Ärztekammer ausgefüllt

Laufende Nummer:* _____

Mitgliedsnummer bei der ÄK:* _____

Betriebsstätten-Nummer _____

Antrag

auf Ausstellung eines Schildes „Arzt-Notfall“ gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 11 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV StVO)

Hiermit beantragt

Fachrichtung

Praxisanschrift / Dienstanschrift

Privatanschrift

bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt die Ausgabe des o. g. Arztschildes.

Ich verpflichte mich, dieses Schild bei Wegfall des Beantragungsgrundes sowie bei Umzug u. ä. Anlässen wieder zurückzugeben und einen etwaigen Verlust umgehend zu melden. Ich habe von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO § 46 Absatz 1 Nr. 11 Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift & Stempel

Empfangsbestätigung

Frau/Herr _____

bestätigt hiermit, dass ihr/ihm heute das Schild „Arzt-Notfall“ ausgehändigt wurde.

Datum

Unterschrift

Auszug

VwV StVO § 46 – Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

In der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO ist festgelegt:

1. Ärzte handeln bei einem „rechtfertigenden Notstand“ (§ 16 OWiG) nicht rechtswidrig, wenn sie die Vorschriften der StVO nicht beachten.
2. Ärzte, die häufig von dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung Gebrauch machen müssen, erhalten von der zuständigen Landesärztekammer ein Schild mit der Aufschrift

Arzt-Notfall-
Name des Arztes
Landesärztekammer

das im Falle von 1. gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist."

Die allgemeine Notstandsregelung für Ärzte in der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO in Anwendung des § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz setzt vor allem voraus, dass eine "gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib ..." gegeben ist, deckt also nur echte Notfall-Einsätze des Arztes, die zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens für einen Verunglückten oder einen Patienten erforderlich sind.

Es ist zu beachten, dass das Schild selbst dem Arzt keine Rechte verleiht. Das Schild weist nur darauf hin, dass der Arzt nach seiner Auffassung im Rahmen der Vorschrift über den rechtfertigenden Notstand (§ 16 OWiG) handelt.

Diese Vorschrift lautet, soweit sie die ärztliche Tätigkeit betrifft, wie folgt:

"Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib ... eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschätzte Interesse des Beeinträchtigten wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden."

Die allgemeine Notstandsregelung des OWiG rechtfertigt daher das Abstellen eines Kraftfahrzeuges im Halt- oder Parkverbot nur, wenn eine akute Gefahrenlage gegeben ist, wenn zur Abwehr der Gefahr das Abstellen des Fahrzeuges gerade an dieser Stelle unerlässlich ist und wenn nicht die sich daraus ergebende Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs im Einzelfall schwerer wiegt.

Die Inanspruchnahme der Notstandregelung ist im Übrigen nicht abhängig vom Führen des "Arzt-Notfall-Schildes". Das Schild gibt jedoch der Polizei und anderen Verkehrsteilnehmern einen Hinweis. Ausgehend vom Abschnitt 11 der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO ist das Führen des Schildes also grundsätzlich mit dem Vorhandensein des Notstandes nach § 16 OWiG gekoppelt. Ärzte, die ohne Vorhandensein eines Notstandes gegen die Bestimmungen der StVO verstoßen, können unabhängig davon, ob das Schild angebracht ist oder nicht, mit Verwarn- oder Bußgeld belegt werden. Mit der Beseitigung des Notstandes fällt auch der in gewisser Hinsicht durch den § 16 OWiG gegebene Rechtsschutz weg.

MERKBLATT zur Ausgabe des Arzt-Notfall-Schildes

Das von der Ärztekammer ausgegebene Arzt-Notfall-Schild stellt keine Ausnahmegenehmigung dar, die von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung freistellt. Es ist vielmehr ein Hinweis für kontrollierende Polizeibeamte, dass ein Arzt sein Fahrzeug wegen eines rechtfertigenden Notstandes gem. § 16 OWiG vorschriftswidrig geparkt hat.

Voraussetzung für den Gebrauch des Schildes ist daher stets, dass tatsächlich ein rechtfertigender Notstand gem. § 16 OWiG vorliegt.

Ein rechtfertigender Notstand ist anzunehmen, wenn ohne die Verletzung von Verkehrsvorschriften aktuell eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer erheblichen weiteren Gesundheitsverschlechterung bei dem Patienten, den der Arzt besucht, besteht.

Ein rechtfertigender Notstand liegt nicht vor, wenn sich ein Arzt grundsätzlich bereithält, Notfallbesuche durchzuführen.

Wird das Arzt-Notfall-Schild außerhalb seiner Bestimmung benutzt, so gefährdet dies die Akzeptanz des Schildes bei Polizeibeamten. Die Schilder werden deshalb nur an Ärzte ausgegeben, bei denen ernsthaft anzunehmen ist, dass sie tatsächlich Notfallbesuche durchführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass von seiner Bedeutung her das Arzt-Notfall-Schild

- **weder für Ärzte gedacht ist, die sich in ihrer Wohnung im Zustand der Rufbereitschaft befinden,**
- **noch etwa für Krankenhausärzte, die mit ihrem eigenen PKW während der normalen Dienststunden das Krankenhaus ansteuern, an ihrem Dienstort aber Schwierigkeiten haben, Parkplätze zu finden.**

In beiden Fällen werden die Tatbestandsvoraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes in aller Regel fehlen.